

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Heidemarie Ehlert, Dr. Christa Luft, Rolf Kutzmutz, Ursula Lötzer, Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/2683, 14/3074, 14/3366, 14/3367 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz – StSenkG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist nicht geeignet, zur Überwindung der hohen Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland beizutragen. Er verstärkt die ungerechte Lastenverteilung bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben und bewirkt, dass Bund, Länder und Kommunen wesentliche Aufgaben der gesellschaftlichen Vorsorge nicht mehr wahrnehmen werden können. Der Gesetzentwurf führt zu einem weiteren Verlust an Transparenz des Steuersystems.

1. Die Begünstigung einbehaltener Gewinne fördert nicht automatisch Investition und Beschäftigung

Angesichts der vergleichsweise geringen Kapazitätsauslastung im produzierenden Bereich wird die steuerliche Begünstigung einbehaltener Gewinne nur geringfügig einen Anreiz zu beschäftigungswirksamen und innovativen Investitionen darstellen können. Vielmehr ist zu erwarten, dass die bisherige Tendenz der Erhöhung spekulativer Geldanlagen und der Expansion durch den Erwerb in- und ausländischer Unternehmensbeteiligungen verstärkt wird. Trotz hoher Gewinnausschüttungen konnten die Gewinnvorräte und Rücklagen in den Jahren 1995 bis 1998 deutlich aufgestockt werden. Im Resultat beliefen sich in 1998 die nicht entnommenen Gewinne der deutschen Produktionsunternehmen auf 74 Mrd. DM und waren damit mehr als doppelt so hoch wie in 1991. Doch schlug sich diese Entwicklung nicht in einer adäquaten Zunahme der Sachinvestitionen und schon gar nicht der Arbeitsplätze nieder. Stattdessen stieg das Beteiligungsvermögen deutscher an ausländischen Unternehmen von 292,5 Mrd. DM in 1995 auf 398,6 Mrd. DM in 1997. Wie die jüngsten Großfusionen

beweisen, ist damit in der Regel ein massiver Abbau von Arbeitsplätzen verbunden.

2. Die Steuerbelastung in der Bundesrepublik Deutschland bildet keinen Standortnachteil im internationalen Wettbewerb

Die Senkung des Körperschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne auf 25 % rechtfertigt sich auch nicht durch eine vermeintlich höhere Steuer- und Abgabenbelastung am Standort Deutschland. Die reale Steuerbelastung von Unternehmensgewinnen bewegt sich im Vergleich zu den anderen Ländern der EU, der USA und Kanada auf etwa durchschnittlichem Niveau. Auch eine isolierte Betrachtung der Steuersätze ergibt kein anderes Bild. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne von derzeit 40 % im Rahmen der Ausschüttungs- und Einlagenpolitik der Unternehmen auf 30 % gesenkt werden kann.

Diese Ergebnisse werden nicht zuletzt durch eine Reihe von Studien gestützt, wonach sich – trotz des vergleichsweise hohen Körperschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne – bei der Eigenkapitalausstattung von deutschen Großunternehmen kaum Unterschiede zu den Unternehmen anderer Staaten feststellen lassen.

Berücksichtigt man zudem die vergleichsweise hohen Rückstellungen der deutschen Unternehmen, so weisen lediglich kleine Unternehmen Defizite bei den Mitteln zur Eigenfinanzierung aus. Doch ergeben sich gerade für diese Unternehmen keine bzw. nur sehr geringe Vorteile aus der beabsichtigten Reform der Körperschaftsteuer.

3. Restriktive Haushaltspolitik kompensiert Ausweitung der Nachfrage durch Steuerreform

Die auf das Jahr 2001 vorgezogene einkommensteuerliche Tarifreform trägt nur bedingt zu einer Ausweitung der zahlungsfähigen Nachfrage bei. So werden die Entlastungen bei hohen Einkommen nur im geringen Umfang nachfragewirksam. Weiterhin tragen die Mehrbelastungen im Ergebnis der Gesetze zum Einstieg und zur Fortführung der ökologischen Steuerreform – denen bei Bezieherinnen und Beziehern von Transfereinkommen keine adäquate Entlastung gegenübersteht – zu einem Rückgang der Nachfrage bei.

Vor allem aber wird mit der Steuerreform die soziale und ökonomische Funktion der öffentlichen Hand entschieden in Frage gestellt. Allein bis zum Jahr 2004 resultieren aus der beabsichtigten Steuerreform Einnahmeausfälle von 127 Mrd. DM. Damit ist nicht nur ein weiterer Abbau von Sozialleistungen vorprogrammiert, sondern auch ein erheblicher Rückgang öffentlicher Investitionen. Besonders betroffen sind die ostdeutschen Länder und Kommunen, da diese kaum oder nur in sehr geringem Umfang öffentliches Vermögen zum Ausgleich der Einnahmeausfälle veräußern können. Verlierer der beabsichtigten Steuerreform sind wieder die Bezieherinnen und Bezieher von Transfer-einkommen – also Rentnerinnen und Rentner, Arbeitslose, Studentinnen und Studenten. Verlierer der Steuerreform sind aber auch Familien und Umwelt, da für den Erhalt und den Ausbau von Einrichtungen der Kinderbetreuung, von Schulen, öffentlichen Freizeit- und Kulturangeboten und den öffentlichen Verkehr die entsprechenden finanziellen Möglichkeiten nicht mehr gegeben sein werden.

4. Die ungerechte Verteilung der Steuer- und Abgabenbelastung wird verstärkt

Ziel einer Steuerreform sollte es sein, auch unter den Bedingungen wachsender Internationalisierung von Wirtschaft und gesellschaftlichem Leben eine gerechte Lastenverteilung bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben zu fördern. Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung findet jedoch der Rückzug von Vermögens- und Kapitaleinkünften aus der Finanzierung öffentlicher Aufgaben seine drastische Fortsetzung.

Trotz der Erhöhung des Grundfreibetrags und der Senkung des Eingangsteuersatzes entfällt ein hoher Anteil der Steuerentlastungen auf Großunternehmen sowie auf hohe und Spitzeneinkommen. Neben der Senkung des Spitzensteuersatzes bei der Einkommensteuer ist das vor allem Ergebnis der Unternehmenssteuerreform. Die pauschale Anrechnung des doppelten Gewerbesteuermessbetrags und die Ersetzung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens durch das sog. Halbeinkünfteverfahren führen vor allem bei Großunternehmen, beim ertragsstarken Mittelstand und den Besitzern großer Aktienvermögen zu deutlichen Entlastungen.

Die beabsichtigte Steuerreform verstärkt die Ungleichbesteuerung der verschiedenen Einkunftsarten und sozialen Gruppen. Arbeitseinkommen werden in Relation zu anderen Einkunftsarten auch zukünftig am stärksten belastet. Die pauschalierte Teilanrechnung der Gewerbesteuer führt dazu, dass die Entlastung großer Unternehmen relativ höher ist als die der kleinen Unternehmen. Diese Umverteilung wird durch die Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen verstärkt, da kleine Unternehmen von diesen relativ stärker betroffen sind. Weitere Entlastungen ausschließlich für sehr ertragsstarke Unternehmen resultieren aus der Körperschaftsteueroption.

Das deutliche Auseinanderfallen von einkommensteuerlicher Spitzenbelastung und Körperschaftsteuersatz eröffnet nicht nur neue Missbrauchs- und Gestaltungsmöglichkeiten, sondern erhöht den Druck in Richtung einer weiteren Senkung der Steuerprogression im oberen Einkommensbereich. Im Ergebnis der Steuerreform wird das Grundprinzip der Steuergerechtigkeit – die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit – außer Kraft gesetzt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Neuregelungen vorsieht:

1. Die erst für das Jahr 2005 beabsichtigte Erhöhung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums (Grundfreibetrag) auf 15 011 DM ist bereits zum 1. Januar 2001 vorzunehmen. Im Folgezeitraum ist der Grundfreibetrag schrittweise auf 17 010 DM zu erhöhen. Die Erhöhung des Grundfreibetrags ist mit dem Übergang auf eine konsequente Individualbesteuerung zu verbinden. Der Spitzensteuersatz von 51 % wird wie bisher ab einem Einkommen von 114 696 DM angewendet.
2. Statt der proportionalen Körperschaftsteuer von 25 % wird ein progressiver Staffeltarif eingeführt, der im Eingangsbereich 15 % nicht übersteigt. Die Spitzenbelastung sollte nicht niedriger als 35 % betragen. Durch die Bundesregierung ist auf der Grundlage exakter Berechnungen zu den Verteilungs- und finanziellen Wirkungen eine Konkretisierung des Tarifverlaufs vorzunehmen. Aufgrund des niedrigeren Körperschaftsteuersatzes für ertragsschwächere Unternehmen kann die systemwidrige Anrechnung des doppelten Gewerbesteuermessbetrags entfallen. Stattdessen ist in Abhängigkeit von der Erweiterung und Korrektur der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage ein teilweiser Abzug der Gewerbesteuer von der Körperschaftsteuer zuzulassen.

3. Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse unterliegen bei der veräußernden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im gesamten Umfang der Körperschaftsteuer.
4. Das Halbeinkünfteverfahren findet keine Anwendung für Gewinne aus Spekulationsgeschäften insbesondere mit Wertpapieren (§ 23 Abs. 1 Nr. 1b EStG).
5. Die Möglichkeiten zur Steuergestaltung sind durch eine gezielte Besteuerung von Darlehen und Zinsen auf Unternehmens- und Gesellschafterebene einzuschränken.
6. Beschäftigte einer Körperschaft mit maßgeblichem Einfluss auf das Unternehmen werden im Rahmen ihrer Tätigkeitsvergütung (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) sozialversicherungspflichtig. Analog ist die Ausdehnung der Körperschaftsteuer auf Personenunternehmen mit der Sozialversicherungspflicht des Unternehmers im Hinblick auf dessen Vergütung für eine Tätigkeit im Betrieb zu verbinden.
7. Die Gewerbesteuerumlage wird auf dem derzeitigen Niveau beibehalten. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung in Abhängigkeit von den realen, durch die Unternehmensteuerreform veränderten Einnahmen erfolgen ab dem Jahr 2003 jeweils für die vorangegangenen Jahre. Die Gewerbesteuer ist im Zusammenhang mit einer grundsätzlichen Neugestaltung der Kommunalfinanzen zu reformieren.
8. Für arbeitsintensive Reparatur- und Dienstleistungen sowie für Umsätze des öffentlichen Verkehrs (u. a. Umsätze der Verkehrsbetriebe der Städte und Landkreise, der Deutschen Bahn AG, der nichtbundeseigenen Eisenbahnen) ist ein ermäßigter Umsatzsteuersatz festzusetzen.
9. Die Vermögensteuer ist auf der Grundlage einer reformierten Bemessungsgrundlage zu erheben.

Berlin, den 17. Mai 2000

Dr. Barbara Höll
Heidemarie Ehlert
Dr. Christa Luft
Rolf Kutzmutz
Ursula Lötzer
Dr. Uwe-Jens Rössel
Dr. Dietmar Bartsch
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Im Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien ermittelte die Bundesregierung für das Jahr 2001 das Existenzminimum für einen Erwachsenen in Höhe von 12 804 DM. Dieser Berechnung ignoriert, dass seit 1992 die Regelsätze der Sozialhilfe weder bedarfsgerecht noch entsprechend der allgemeinen Entwicklung des Wohlstandes in der Bundesrepublik

Deutschland fortgeschrieben wurden. Die Regelsätze wurden nicht einmal an die gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst. Auch die Fortschreibung der für 1999 ermittelten Regelsätze auf die Jahre 2000 und 2001 bleibt weit hinter der zu erwartenden Steigerung der Lebenshaltungskosten zurück.

Da die einmaligen Leistungen in Abhängigkeit von den Regelsätzen ermittelt wurden, sind auch diese viel zu gering ausgewiesen. Zudem beruht das zugrunde gelegte Verhältnis von einmaligen Leistungen und Regelsätzen auf völlig veralteten Sonderhebungen des Statistischen Bundesamtes aus den Jahren 1982 und 1991. Neben zu niedrig angesetzten Miet- und Heizkosten wurde darüber hinaus bei der Berechnung des Existenzminimums der in einen Absetzungsbetrag umgewandelte Mehrbedarfzuschlag für Erwerbstätige nicht berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage ist davon auszugehen, dass auch die für 2001 beabsichtigte Erhöhung des Grundfreibetrags auf 14 000 DM weder die gestiegenen Lebenshaltungskosten noch die allgemeine Wohlstandsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland adäquat abbildet.

Zu Nummer 2

Unternehmen werden bereits in verschiedenen Staaten mit gewinnabhängig steigenden Steuersätzen besteuert. So kennt Belgien einen dreistufigen, die USA einen vierstufigen Körperschaftsteuertarif.

Die Einführung eines progressiven Körperschaftsteuertarifs beseitigt nicht die Probleme, die sich mit der Neuregelung der Unternehmensbesteuerung verbinden, verringert sie jedoch.

Nach dem „Steuersenkungsgesetz“ soll die Höchstbelastung für einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne von derzeit 51 % auf insgesamt 43 % gesenkt werden. In den Jahren 2001 und 2002 soll dagegen die Spitzenbelastung für andere Einkünfte 48,5 % betragen. Aufgrund des Körperschaftsteuersatzes von 35 % wird gewährleistet, dass die Steuerbelastung von Aktionären mit hohen Einkommen auch zukünftig annähernd 51 % beträgt.

Im Vergleich zur proportionalen Körperschaftsteuer von 25 % kann darüber hinaus durch die gewinnabhängigen Steuersätze eine deutlichere Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen bewirkt werden. Die geringere Vorbelastung auf der Unternehmensebene erhöht zudem für potentielle Kapitalgeber den Anreiz, sich in diesen Unternehmen zu engagieren.

Für ertragsstarke Unternehmen ermöglichen gewinnabhängig steigende Körperschaftsteuersätze die Anwendung eines deutlich höheren Steuersatzes als von der Bundesregierung vorgesehen. Somit wird gewährleistet, dass sich Konzerne, Banken und Versicherungen nicht aus der finanziellen Verantwortung für das Gemeinwesen entziehen können.

Der progressive Körperschaftsteuertarif bildet nicht nur die Grundlage für eine leistungsgerechtere Unternehmensbesteuerung. Aufgrund der Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen bereits im Rahmen des Tarifs besteht die Möglichkeit, die Körperschaftsteuer auf alle bilanzierenden Unternehmen auszuweiten. Dadurch kann die systemwidrige Anrechnung des doppelten Gewerbesteuerbetrags auf die Einkommensteuer entfallen.

Zu Nummer 3

Die von der Bundesregierung beabsichtigte Körperschaftsteuerbefreiung für Veräußerungsgewinne privilegiert Kapitalgesellschaften gegenüber Personunternehmen. Sie begünstigt steuerliche Missbrauchs- und Gestaltungsmög-

lichkeiten. Da bei der Veräußerung von Unternehmensanteilen vor allem nicht versteuerte stille Reserven aufgedeckt werden, ist deren Besteuerung nicht nur während der Fortgeltung des bisherigen Körperschaftsteuerrechts für Altgewinne, sondern auch darüber hinaus steuersystematisch gerechtfertigt.

Zu Nummer 4

Die Einbeziehung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften, Vermögensmassen und Personenvereinigungen in das sog. Halbeinkünfteverfahren rechtfertigt sich durch die körperschaftsteuerliche Vorbelastung der Gewinne auf der Unternehmensebene.

Gewinne aus solchen Anteilen, die innerhalb eines Jahres realisiert werden, können jedoch damit nicht gleichgesetzt werden. Diese Wertpapiergeschäfte sind vor allem durch die Erwartung kurzfristiger Kurssteigerungen motiviert.

Die hälftige Besteuerung von Gewinnen aus kurzfristigen Wertpapiergeschäften (§ 23 Abs. 1 Nr. 1b EStG) fördert zudem die kurzfristige spekulative Vermögensanlage. Sie sind deshalb auch zukünftig – wie Grundstücksveräußerungen – in gesamten Umfang der Einkommensteuer zu unterwerfen.

Zu Nummer 5

Die Ersetzung des Anrechnungsverfahrens durch eine – wenn auch gemäßigte – Doppelbesteuerung der Gewinne von Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen sowie optierender Personenunternehmen eröffnet neue steuerliche Gestaltungs- und Missbrauchsmöglichkeiten. So werden Gesellschafter zur Vermeidung der höheren Steuerbelastung bei Gewinnentnahme diese zukünftig verstärkt durch Darlehen ersetzen. Um eine zeitnahe Besteuerung der Unternehmensgewinne zu gewährleisten werden deshalb beispielsweise in Großbritannien Darlehen an den Gesellschafter dem entsprechenden Körperschaftsteuersatz unterworfen. Werden die Darlehen zurückgezahlt, erfolgt die Erstattung der insoweit vorausgezählten Körperschaftsteuer.

Insbesondere im Hinblick auf Zinszahlungen an ausländische Darlehensgeber ist darüber hinaus eine Ausweitung der Kapitalertragsbesteuerung zu prüfen.

Zu Nummer 6

Beschäftigte einer GmbH oder Aktiengesellschaft mit maßgeblichem Einfluss werden im Rahmen der Einkommensbesteuerung und des Sozialversicherungsrechts widersprüchlich erfasst. Beispielsweise wird in der gesetzlichen Rentenversicherung auch im Hinblick auf das vertraglich vereinbarte Arbeitsentgelt von einem Überwiegen der Unternehmereigenschaft des Beschäftigten ausgegangen, weshalb keine Versicherungspflicht entsteht. Bei der Einkommensbesteuerung wird dieser Teil des Betriebsergebnisses dagegen als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit besteuert. Neben der Werbungskostenpauschale von 2 000 DM können diese Beschäftigten verschiedene in der Person des Steuerpflichtigen begründete Frei- und Abzugsbeträge in Anspruch nehmen. Mit der Unternehmensteuerreform wird diese Widersprüchlichkeit verstärkt, da mit dem Wegfall des Anrechnungsverfahrens der strukturelle Zusammenhang zwischen Einkommensbesteuerung und Unternehmensbesteuerung aufgehoben wird.

Die Einbeziehung von Beschäftigten mit maßgeblichem Einfluss auf das Unternehmen in die Sozialversicherungspflicht beseitigt diese Widersprüchlichkeit. Zugleich stellt diese Maßnahme einen Schritt zur Ausgestaltung der gesetzli-

chen Rentenversicherung als allgemeine gesetzliche Altersvorsorge dar, die schrittweise alle bisher nicht versicherten Personenkreise erfasst.

Zu Nummer 7

Die Gemeinden sollen neben Einbußen bei der Einkommensteuer auch mit einer unbefristeten Erhöhung der Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung der Unternehmenssteuerreform herangezogen werden. Die Gemeinden werden über die Umlageerhöhung im nächsten Jahr 1,4 Mrd. DM, im Jahr 2002 3,2 Mrd. DM und in den beiden folgenden Jahren sogar rund 4,9 Mrd. DM bzw. 5,1 Mrd. DM zusätzlich an Bund und Länder abführen. Mit dieser Erhöhung würde die Umlage, in die bisher rund 20 % der Gewerbesteuer fließen, auf über 27 % steigen. Die Gewerbesteuer verliert damit immer mehr den Charakter einer Kommunalsteuer und wird zunehmend zu einer vierten Gemeinschaftssteuer.

Die Bemessung der Gewerbesteuerumlageerhöhung beruht nicht auf nachprüf-
baren Fakten, sondern auf Schätzungen des Bundesfinanzministeriums, die mangels geeigneter Datengrundlagen und wegen schwer prognostizierbarer Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform auf das Verhalten der Unternehmen sehr risikobehaftet sind. Auch die den Städten und Gemeinden zugeschriebenen Steuermehreinnahmen durch veränderte Abschreibungsmodalitäten sind ungeeignet, dauerhafte Mindereinnahmen zu kompensieren. Die zeitliche Streckung von Abschreibungen führt zwar zunächst zu höheren, in späteren Jahren aber zu geringeren Steuereinnahmen.

Angesichts der hohen Schätzrisiken dürfen langfristige Entscheidungen über die Anhebung der Gewerbesteuerumlage nicht auf der Basis von BMF-Schätzungen getroffen werden. Sie müssen vielmehr davon abhängig gemacht werden, ob die in den Schätzungen unterstellten Wirkungen auch tatsächlich eintreten.

Durch das Gesetz zur Fortführung der Unternehmenssteuerreform von 1998 wurde die Gewerbesteuerumlage bereits unbefristet erhöht, obwohl aus dem Abbau der Drohverlustrückstellungen nur zeitweilige Mehreinnahmen resultierten. Da sich der Finanzierungseffekt zwischenzeitlich erschöpft hat, ist auch aus diesem Grunde die Beibehaltung der Gewerbesteuerumlage von rund 20 % und deren nachträgliche Anpassung in Abhängigkeit von den tatsächlichen Auswirkungen des „Steuersenkungsgesetzes“ gerechtfertigt.

Zu Nummer 8

Angesichts der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland sind Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen notwendiger denn je. Mit der Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes für arbeitsintensive Dienstleistungen besteht die Möglichkeit gezielt jene Bereiche der Volkswirtschaft zu fördern, die sich durch eine relativ hohe Arbeitsintensität auszeichnen. Das betrifft insbesondere Reparatur- und andere Leistungen des Handwerks, in dem rund 6 Millionen Beschäftigte tätig sind und fast 40 % der Auszubildenden einen Beruf erlernen.

Die Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes kann zu niedrigeren Verbraucherpreisen führen und somit die Nachfrage nach diesen besonders arbeitsintensiven Dienstleistungen anregen. Mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz besteht infolge die Möglichkeit, das erhebliche Arbeitsplatzpotential dieser – in der Regel nur lokal tätigen – Unternehmen zu erschließen.

Weiterhin funktioniert der Mehrwertsteuermechanismus nur mangelhaft in Sektoren mit wenigen vorsteuerabzugsfähigen Einsatzleistungen und mit Abneh-

mern, die zumeist private Verbraucher sind. In diesem Fall ist die Mehrwertsteuer Bestandteil des Preises und kann vom Verbraucher leicht umgangen werden. Ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz würde den Anreiz, Leistungen „schwarz“ zu beziehen, daher vermindern.

Aufgrund der Begünstigung von Reparaturleistungen sind zudem Effekte in Richtung einer Senkung des Ressourcenverbrauchs zu erwarten.

Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz für Umsätze des öffentlichen Verkehrs soll die Mehrbelastungen aus der Einführung und Erhöhung von Energie- und Mineralölsteuer kompensieren und einen Anreiz schaffen, vergleichsweise ökologischere Verkehrsmittel zu benutzen.

Zu Nummer 9

Die Steuerpolitik der Regierung aus CDU/CSU und FDP hatte eine massive Verengung der finanziellen Handlungsspielräume der öffentlichen Hand zur Folge. Infolgedessen sind nicht nur die Kommunen, sondern auch viele Bundesländer kaum noch in der Lage, aktiv fördernd und gestaltend auf die regionale Wirtschaft und Beschäftigung sowie Kultur und Bildung einzuwirken. In der Politik der Bundesregierung von SPD und BÜNDNIS 90/Die Grünen findet diese Entwicklung ihre Fortsetzung. So müssten die Bundesländer allein durch das von der Bundesregierung vorgelegte „Steuersenkungsgesetz“ bis zum Jahr 2004 Mindereinnahmen in Höhe von fast 52 Mrd. DM hinnehmen. Vor diesem Hintergrund sind Maßnahmen zur Erschließung langfristig wirksamer Finanzierungsquellen dringend geboten. Die durch den Bundesfinanzminister anvisierte Erhöhung der Mehrwertsteuer kann in diesem Zusammenhang keine sozial gerechte Alternative darstellen. Jegliche Erhöhung von Verbrauchssteuern belastet überproportional untere Einkommensschichten bzw. Empfängerinnen und Empfänger von Transfereinkommen, da diese relativ höhere Konsumquoten nachweisen. Vielmehr ist es notwendig, Vermögende und ertragsstarke Unternehmen stärker an der Finanzierung des Gemeinwesens zu beteiligen. Dieses Erfordernis an eine sozial gerechte Steuer- und Finanzpolitik fände durch die Erhebung der Vermögensteuer seine Entsprechung.